M. 333 Eines Doctorlichen Promotions-Aclûs
Sampt angehengten Ehren- und GlückwünschungsGebichten

4823

Ben solenner, auch in der ChurFürstl: Sächs. Ereiße und Handel-Stadt Leipzig den 23. Decembris 1667. gehaltenen und

bon

Dem Hoch Edlen/Gestrengen/Vesten und Hochgelahrten Herrn/

Hn. Zacharias von Beichlins

gen / des Heil: Nom: Reichs / und Känserl: Majest: Erbgefrenten Hoffgraffen / Dom Herrn im Bischöfflichen Hohen/auch Probsten des Adelichen Collegiar-Stiffts St: Sixti zu Merseburg / 2c. Erb. und Calands Herrn

In Gegenwart vieler ausehnlichen und gelehrten Leute glücklich vollbrachter Creation in Doctorem Chirurgiæ:

Memlich Gack Grown

Herrn Gottfrieds Haackens in Freyberg/

hochberühinten und privilegirten Oculisten/Stein/ und Bruch-schneiders / auch Leib- und Wund-Arztens/ Auff Besehl des Herrn Comitis

von

FERDINANDO CAROLO von Beichlingen / Nobile S. R. I. Exempto, p. t. Gymnasiasta Martisburgensi, Begrieffen / und nunmehr aust Anhalten setzgemeseten Herrn Doctoris communiciret /

Aborben auch des Teutschen Känsers oder Köm: Königes Ruperti durch ihn verteutschten Reichs Constitution von der Gewalthabung ver Reichs Vicarien/in Anno 1401, publicirt/und aus des Marquard, Freheri Tract. de Originib. Palatin. p. 1. c. 16.
fol. 115. gezogen / sampt einem nütlichen Unhange
zubesinden.

20 Eißleben bey Undrea Kochl Buchdrückern 1 Anno 1668.

Dem Hochwürdigen/Wolfellen/Vesten und Hocht gelahrten Herrn! Herrn Ebristian Schlumpsten / berühm= ten sCto, Capitular Dom Herrn der Bischöfflichen Hos hen Stiffts-Rirchen zu Merseburg auch Collegiato des kleinen Fürsten-Collegij in Leipzig auff N. Erbsassen/ Seinem großgunstigen hochgeehrten Herrn Patron: Wie auch Dem Wol Edelgebohrn/Gestrengen und Mann Vesten Herrn Abraham Adam von Bottfeld | Rittmeistern auf Biendorff/Burckwerben und Götewiß/1c. Meinem großgünstigen Herrnlund vornehmen werthen Freunde: Dem Wol Edlen/Gestrengen/ Vesten und Hochgelahrten Herrn Johann Arnot Zemicke / JCro, auff Ober-Röbbelingen Gerichts und Erb Herrn/10. Meinem insom ders großgünstigen Herrn und vornehmen werthen Freunde: Dem WolEdlen/Gestrengen/Vesten und Mannhafften Herrn BEAN. 1e-COQ. von Parificult in. Erb= Herrn/Rönigt: Manst: in Franckreich wolverdienten Cai pitain Leutenant und berühmten Gentilhomme &c. Meinem groß günstigen Herrn und vornehmen werthen Dem Edlen/ Vesten/ und HochKunsterfahrnen Herry CHRISTOPH: Lorentz/berühmten Do-Etori Chirurgiæ promoto, auch bewehrten und Chur-Sachs: privilegirten Oculissten/Stein- und Bruchschneidern in Leipzigi Erbsassen auff Dornbusch in der Schlesten/2c. Meinem hoch geehrten Herrmund vornehmen werthen Freunde: Dem Edlen/ Westen und Hochkunsterfahrnen Herrn Gottfried Haacken/ hochberühmten und privilegirten Oculissen &cc. der Chirurgiæ bewehrten Docka-ri,&cc. Meinem auchhochgeehrten Herrn und vornehmen werthen Freunde: Offeriret, decliciret und übersendet dieses projectirte 2Bercklein Zuschuldigsten Ehren und Erwerbung deroselben FERDINANDUS SAROLUS pon St Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

of c



P. P.

N dem ich mich unterfange / den neus lichsten zu Leipzig gehaltenen Actum Promotionis Doctoreæ oder kurken Verlauff des Processus zu beschreiben/muß ich allhier fenerlich protestiren / das solches von mir nicht darumb geschehe sdaß ich dadurch einige Shre und Ruhm zuerjagen gedencke; Sondern ist dieses hierin mein Ziel/daß ich 1. da durch meine Schuldigkeit erweise/dann auch 2. dem Verlangen der Herrn Regvirenten ein Vergnügen gebe/und 3. das Promotion-Werck geziemend lobe und preise; Auch 4. mich dadurch etwas übe: Welches mir als einem jungen Menschen verhoffentlich nicht übel gedeutet werden mag; Denn ist es ben denen alten Momern und Heyden/wie die Geschichtsehreiber melden/der Gebrauch gewesen | und hochgehalten | daß so offte Cato, Cicero und andere Romissche Redener eine öffentliche Oration, entweder im Senatu, oder coram populo gehalten / die jungen Bürger oder Tabelliones, ja offters auch wohl die prætextati selbst zu Auffmärckern gesetzet/ und Nachschreiber verordnet/ die nicht/ wie heutiges Tages in Gerichten und Cankeleyen die Copissen/ sondern wie aus Meichetägen die Legati secundarii protocolliren/alles/wo nicht mit gangen Wörtern/doch aber abbreviaturen/signis und Characteren excipiren/consigniren und dem gemeinen Wesen zum besten auffzeichnen/ sich selbst und den m Nachkommen aber zum Unterricht / Nachkolge und perkection fleissig asserviren mussen: So wird auch an uns Christen solche Ummärckung nicht zu tadeln senn / sondern vielmehr zu Ehren ge-reichen/wie dann dieheilige Schrifft/im Syrach im 10. cap. v.5.

igi

i-

ben

ibi: Super Faciem Scribæ imponer honorem suum, bezeuget. Hingegen aber ist zubeklagen / daß die alten Teutschen unsere Uhrahnherrn und Vorfahren hierinnen die Römer nicht imitiret: Denn wenn solchs geschehen/ so würde man von vielen Denckwürdigen Sachen/ Handelungen/ Kimsten und Wissenschafften / ja denen abgestorbenen Geschlechtern / Veränderungen der Regimentern; Sitten und Gebränchen der Leute vielmehr Machricht haben/als jego zu finden/dahero dann gewiß/daß in denen bekanten und publicirten Jahr-büchern nicht der dritte Theil dessen/ was vorgegangen und verrichtet/ ausfigezeichnet morden. Ob nun gleich dieser Promotions-Actus nicht eben von so grosser Wichtigkeit/daß durch dessen Verschweigung dem gemeinem Wesen ein groß Nachtheil und Unheil entstehen; Oder hingegen durch dessen Unmärck- und Beschreibung ein grosser Muß zu wachsen möchte! So ist doch auch gleichwohl nicht ohne! daß dessen beschriebener Verlausf vielen zur Nachricht dienen / und andere im schnellen Lauff von dergleichen neuen Erhöhungen oder Kunstbelohnungen übel und unzeitig zu urtheilen dadurch auffgehalten werden können. Darneben gestehe ich auch gar gern/daß zwar dieser Actus von andern / so solchem bengewohnet/viel zierlicher / und außführlicher abgebildet werden mögen / in dem mir meine Jugend/und Unverstand in dergleichen annoch sehr verhinderlich: Dennoch aber habe ich des Herrn Comitis Gebohten; und Ersuchen des Herrn Promoti D. pariren wollensmit angeheffter Zuversicht und Bitte/daß wo in einem und andern der nervus rei perackæ nicht recht getroffen/oder nicht alle so-Iennitäten ad vivum exprimiret/dahero mit mir als novo -Speckatore dispensiret werden wolle: Hierauff nun berichte ich aus meinem gehaltenen Protocollo kürşlichst/1. Daß als auff bestimten Tag den 23. Decembris 1667. der Comes Palat. zugleich nebenst dem Candidato und eingeladenen Assessoren und Zeugen/bevoraus/Herrn Christoph Lorent/Doctore Chirurgiæ promoto und ChurFürstl: Sächs: hochprivilegirten Oculisten; Herrn Johann Christoff Seiffert/ U.J. Candidato



da

per

lich

dat

off

067

web

Car

gift

mel

gele

lun

mi.

auff

Dan

Car

die

dato und Notar. Publ. Cæs. Item Herrn Christoff Bernstein/ Notar. Publ. Cæs. und Copisten des Chur Fürstl. Sächs. Schöps penstuhls in Leipzig/wie auch Herrn Johann Christoff Satt. tern/Notar. Publ. Cæs. zu Leipzigsin einer bequemen Behausunge ben St. Nicolaus Kirchen frühe Morgens erschienen und sich niedergesets hat der Herr Comes aufänglich eine kleine Vorrede von der Urfache der Zusammenkunfft und præparatoriis gehalten/auch darneben angezeiget/wie daß dieser Actus und Vorhaben ein wichtig und zu Gottes Ehre gereichendes Werck wehre / weßwegen Er dann/wie Er sonsten gewohnet wehre/nach des Känsers sustiniani Exemplo in l. 2. in princip. C. de Offic. Præf. Præt. Afric. Göttliche Majestät umb gnädige Assi-Kens und Hülff anruffen wolte/und solches zugleich thate. Nachdem solches geschehen / verlase Er des Candidati petition. Schreiben: Woraus Er denen Herren Assessoren des Candidati Intention und Suchen/ auch daß Er sich zum Examine offerirte/vorstellete/und den Candidatum nochmahls befragte/ ob des Schreibens Inhalt seine ernstliche Meinung und Wunsch wehre/ und als Er solches besahetes der Herr Comes den Herrn Candidatum lobete / sagend: Homo prudens placebit Magistratibus, Syrach. c. 20. v. 28. und darauff zugleich die obge. melte Assessores zu Zeugen reqvirirte; Nach dem solches auch geschehen; foderte der Herr Comes des Candidati Curriculum vitæ und legitimationem status cum testimonio legitimi thori, zumahl begehrend/daß Er sich als ihm unbekandt hierauff/wie bräuchlich/von semand præsentiren lassen wolter Da dann derselbe hierzu Herr Johann Christoph Seiffert/J. U. Candidatum und Notar. Publ. Cæs. vermögte/ welcher so fort die præsentation mit einer zierlichen Rede/gleich wie Er auch den nechst vorigem Actu promotionis Doctoreæ Herrn Doctor Lorenzens/des ungefährlichen Inhalts/wie folget/verrichtete:

Eil alle Dignitäten/Regalia und Ehren Alempter vom Rän:

Känser herrühreten Zuch denen/ so sich umb das Vaterland des Heil. Röm: Reichs wohlverdient gemachet/gemeinlich verliehen würden/ Und dahero/weil der Känser nicht selbst an allen Orten des Röm: Reichs senn könte/ sondern seine Känserl: Porcstät andern/zumahl aber vornehmen gelahrten Leuten mittheilte; so man Comites Palatinos hiesse.

-0196 denn die Doctores, so von einem Comite Palatino cretret würden/eben der Privilegien und Immunitäten deren andere Doctores, so auff Universitäten promoviret/genössen/sich mit rechte gebrauchen könten? ABoran darumb nicht unbillich

zu zweiffeln:

7. Weil nicht præsumiret würde/daß Sie eine hierzu gnugsahme Wissenschafft hätten/ auch nicht publice examiniret

2. Daß die Solennitäten/welche sonstauff Academien in solchen Actuadhibiret/ben ihnen aussen gelassen würden :

3. Daß Sie in kein Gelstlich oder Academisch Collegium auffgenommen / und keine Assessores in Känserlicher Cammer werden konten/wie solches alles Colerus in Process. Execut. p.2. c.3. n. 129. ausführte; Hergegen aber würde von vielen das Wiederspiel statuiret. Nemlich | duff die Causa Efficiens oder Majestas imperialis hierinnen principaliter einerlen wehresund also Macht hatte solche honores Doctorales zu conkeriren; Welche Känserl: Masestäts vom ganzen Römischen Reiche zu einer sonderlichen præeminenk für andern Regenten und Reichs Fürsken Berahmt und constituiret worden/ und Benm Sprengero in Inst. Jur. pub. c. 7. p. m. 39. unter die Regalia s. reservata specialia gerethnet würden/dopendireten demnach solche honores Doctorales von Känserl: Manst: welche Sie nicht allein selbst / in dem Sie auch mit einem Worte einen Doctorem machen könken/10. wenn Er notorie-doctus wehre Arumæ. p. 2. Discurs. Acad. 7. thes. 22. n. 5. exerci-Sondern auch andern wieder aufftragen mögen/Und wäre 1. Eine

bo

ter

ju

68

m

r. Eine sonderbahre Hoheit und Potestät / die bischero von

niemand hat können zurück gehalten werden / und vors

damit wieder begnadigen wolle / daß ein ander durch Sie / solche honores conferiren könne. Dahero dann die erste Opinio von dieser weit übertroffen würde/ Sintemahl das Erste viel anders aus der Comitum Palatinorum Regal-Brieffen zuerseichen/darin erfordert wird/daß Sie niemand / als daugsahme und verdiente Persohnen darzu nehmen sollen; gesest aber/Sie würden nicht examiniret / so könten Sie doch so wohl Dostores senn/als ein ander/weil das Examen eben kein Essential Stück/ sondern von einem der solche honores begehret/præsupponiret würde / und könte solche Wissenschafft auch durch glaubwürdige Documenta bewiesen werden Hippol. de Marsil. in Pr. Crim. s. aggredior. n. 128. käme nun das Examen darzu / sonste dieser Einwurff nichts.

2. Ja dieses wehren nur Accidentalia und könten wol unterlassen werden/womit aber solcher Einwurff weg sichle/zumahl weil in der Comitum Palat. Regal-Brieffen versehn/

daß sie solcheRitus und Solennitäten adhibiren solten.

Endlich und 3. wehre benm Matthwo Steph. lib.2. de jurisd.part.1.c.6.memb.1.n.74. deduciret/ daß solcher Einwurf de rejiciendo oder rejectoDoctoreBullato, sacti wehre/ und noch nie bewiesen worden / ware es aber geschehen / so ware es doch nimmermehr darumb geschehen / weil Er von einem Comite Pal. creiret worden / sondern vielmehr darumb / weil Er darzu nicht gnugsam geschicht gewesen: Massen solches kein miraculum; Weil auch dergleichen offters von denen privilegirten Academiis juxta Christ. Walther. de Stat. Doct. cap. 5.8. 16. creiret wurden: Und machte so sort der Herr Præsentator ausst des Herrn Comitis Palat: Beichlingens von Kanserl. Man. und dem Heil. Nom. Reiche in amplissima forma erlangte Potestät / Discrerion und Prudentz, die er hoch venerirte und für legal erkennete/ eine digression: wolte derowegen

åt

io in in

ig-

in

im

ner

ut.

len

ens

oeth=

on-

heir

iten

und

ga-

em-

lohe

Aus

rci-

våre

gen gegenwertigen Candidatum sonderlich recommendiret und præsentiret haben/ mit angehengter dienstl: Bitte/ ihn zu dem gewöhnlichen Examine Chirurgorum zuzulassen/und pro re nata zu dignitiren/ze. Solches gereichte GOTT zu Ehren/ dem Candidato aber zu Trost und Freuden/welcher es mit allem schuldigen Danck/ Tren und Fleiß zu verdienen/ lebelänglich bemühet sehn und bleiben würde.

2002 Alch geendigter Præsentation aber antwertete der Comes Palatinus mit Wiederhohlung und Vermehrungs auch Approbation und Anführung etlicher Exempel/alles dessen/ so inder Præsentation proponiret/ordine retrogrado; Zumahl vorstellend/daß die Doctores à Comitibus Palatin. creati & examinati so wenig / als die Academici, Bullatizu nennen/sondern mit Jenen einerlen Ehr und Frenheit hatten/ auch nicht so wol durch Codicillos oder Bullas, als per Examinationem, ja merita aliorum Testimonia publica, loco Disputationis & ob facundiam, obque laudabiles mores & scientiam, Authoritate Casarea Doctores creiret würden/ worvon mit mehren handelte Christ. Philip. Richter ad Auth. Habita fol. 101. & 102. Arumæ. ad Aur. Bull. Dist. 1. th. 5. Explicirete darneben den Spruch Matthæi c.23.v.8. Meinlich / daß dadurch der Doctoratus und offentliche Zeugnissen der Geschickligkeit und Erbarkeit nicht abrogiret; sondern nur diß verbothen werde/ daß einer sich selber sol= che Hoheit und Ampts Authorität in der Kirchen Gottes nicht anmassen solles der gestalt / daß er ihm in Geistlichen Sachen allein Glauben geben lassen wolle/ es komme mit Heil. Schrifft überein oder nicht. Denn in Religions-Sachen hiesse es: Auros & Pa, weil Christus darin allein der höchste Doctor, welchen wir hören sollen/ Matth. 17. v.5. Durch dessen Lehr und Rede auch seine Feinde zu Schanden und verwirret worden/Joh. 7.v.46. Uber das verstände sich auch solcher Spruch nicht weis ter/als so lange der Herr Christus selbst in Persohn auff der Et-

den Denn fin. ren und gliu nun Scr res Ger us Phil auch gale verl crei Chr tot. ten d por 1.6. leug Gety Dal rurg lib. born bran de 1 nich

ne c

den unter den Menschen das Predigt-Almpt verrichten würdes denn sonsten hatte Er seinen Jüngern benm Marth. cap. ult. in fin. nicht befohlen/ daß Sie solten in alle Welt gehen und lehren alle Henden/2c. Endlich wehre es ein unverbohtener Standt und hoch zu halten: Hingegen aber der Carlstadius und Zyvingliussdie diesen Stand verworffen/in irriger vermaledeneter Meinung gestanden/ und hätte sich hinführo keiner hierben einigen Scrupel zu machen. Deducirete auch zugleich/wie auch Doctores Chirurgiæ, gleich wie in Gallia und Italia, also auch in Germania und nicht weiniger als in der Juris prudentia Unius Juris; imò unius Tituli & Canonum Doctores, in der Philosophia aber Magistri, Doctores, und Poeten; so wohl auch sonsten Comites Palatini Cæs. ad unum aliqvod jus Regale sc. Notarios vel Poetas creandi, welches mit der Universität Helmstädt und dem Poeren Ristio verificiret würdes creiret werden mochten/ Allermassen solches auch ex Georg. Christoph. Walthero de statu Doctorum cap. 2. 5. 79. per tot. zuerkennen: Denn daselbst bewehrte Er/daß in alten Zeiten die Medici auch Chirurgiam tractiret/wie solches ex Corpore Juris Civilis S. 6. Instit. & I. 9. in fin. ff. ad Leg. Aqvil. I. 6. ad leg. Cornel. d. Sicariis, erhellete: Und konte nicht geleugnet werden / daß die Chirurgia nicht der geringste Theil und Behülffinne der Medicin wehre! Gotthofred. ad d. 1. lit. G. Dahero dann auch zu Hyppocratis Zeiten die Medici und Chirurgi einerlen gewesen: Ja es bezeugte Joan. Cephal. JCrus lib. 4. Cons. 611. pag. 243. das in der Stadt Placentia die vornehmsten Doctores Collegii Medici die Chirurgiam gebranchet/ in welchem ganzen Conf. 611. er contra Tyraqvell. de Nobilitate cap. 31. n. 485. statuirte/ daß die Chirurgia nicht eine ars vilis & sordida, oder unedle/sondern eine Edle Bissenschafft sen/und ihre Cultores nobilitire/womit Aloys. Riccius in Prax, Eccles. Decis. 588, n.6. übereinstimmet/wenn Er sagete: Ein Doctor Chirurgiæ ist Edel; Nemlich ratione objecti, weil die Chirurgia Medicinæ pars nobilissima

est/Walther. d. I. in sin. Nach dieser Zeit hätten anch die Chirurgici einen eigenen Beruff/Profession und Orden gestifftet und ihre Kunst auff eine gewisse Art/oder per rationalem methodum tractiret und in praxi observiret. Derowegen aus diesen Orden weg mit denen/so nur allein barbiren/Haar verschneiden / Alder schlagen / Schröpffen / oder Wenrauch / Wachs und Terpenthin vermischen gelernet! Sintemahl wenn diese über ihr Vermögen und Profession, ja ohne ihre principia Chirurgica sieche Leute curiren/ Staar stechen/ Steine und Brüche schneiden / Krebs und Fisteln heilen / oder Apostemen und Nervenze, curiren wolten/so würde der Gottes Acker ein Schauplatz der Welt/denn wenn einer Wunden zu curiren sich unterwündel so müste er nicht allein wissen/ wie Er die Emplastra streichen/ sondern auch wie Er dem Patienten in der Diæt, das ist/ Essen s Trincken/ Schlaffen/ Wachen/ Zorn und andern Affecten rahten oder deuen Symptomatibus vorkommen solles welches aber die Circumforanci und Marckschrener/Qvacksalbere oder Schlangenführer nicht verstünden | und dahero von der Obrigkeit nicht geduldet werden solten; Wann es derowegen ben mir stünde/sagte Er/wolte ich zu diesem Gradu und Ehrenstandt keinen Chirurgum erheben/ Erhätte dann zuvor seine Kunst von einem approbirten Lehrmeister gefasset/ und die Theoriam seiner praxizum fundamente gesetzund die natürlichen Dingesoder discrimina qualitatum; jagenera morborum wol studiret und rationali methodo begriffen/wie dann ein solcher Wilhelm. Fabricius Hildanus Medicus Helvetus, Ambrosius Paræus Gallus, Mathias Glandorpius Bremensis, Franciscus Peccetius: Item N. von Sytphen und andere gewesen/welche auch ausser der Kunst der Chirurgiæ die 3. Gebresten des Menschen Corpers sals den Stuhl des Lebenssvon dem alle Glieder Krafft empfahen; Item die Cammern des Haupts ben dem Gehirrn und die Begierde der Lebern/darin alle Gebresten verschlossen liegen / welche ein Art heisen muß/wovon Känser Sigismund in seiner Constitution de Reformatione status Politici c. 11.



bern

geh

fung

wol

Imj

Lu

gest

Ex

Itai

trag

Se!

tun

gest

titi

na

und

uni

Xic

Co

Pr

211

pe

au

fac

benm Goldast.tom.r.ad D. Sennert in Compend Medicin. cap. de Bile &cc. gar wohl innen gehabt. Nach dem solches abgehandelt/legitimirte sich der Herr Comes auch durch 216lesung seines comitivs zu dieser creation anzeigend/wie ihm so wohl diß und andere mehr hohe Känserl: Regalia à Majestate Imperiali communiciret/als Anno 1401. dem Pfalkgraffen Ludevvigo Vicario S. R. Imp. Gen. vom Känser Ruperto geschehen/vide: Infra Sign. Dund hieß den Candidatum zur Examination nieder sitzen/das Examen aber theilte Er ab im 2. Theile/nemlich in accidentalia vel præliminaria & sub-Itantialia; Jene hielte er dergestalt in acht/daßer im Nachtragen und aus producirten documentis sich des Candidati Herkommens/Stand und Wesens/zumahl seines ingenij erkundigte: Darauff ihm auch derselbe wohl antwortete und vergnügete: Die Substantialia aber theilte Er wiederumb ab in Theoretica & Practica: die Theoretica absolvirte Erdergestalt/daß Er per peculiares & selectas quæstiones die notitiam rerum naturalium (worben auch die opinio & doctrina Physicorum de natura & essectu Atomorum fürßlich und incidenter mit tractiret würde) item den Processum Anatomiæ corporis humani, und endlich das prædominium und Unterscheid oder Temperamentum der vier Complexionum naturalium, ja genera causarum morborum in Corporibus humanis vom Candidato explorirete: Die Practica aber theilte er wiederumb ab/in interna & externa: Alsso daß ben bender Expedition er sich unter andern des Compendij Medicinæ D. Alfonsi Morescotti bediente und daraus; sonderlich was denen Chirurgis zustehet/ den Candidatum examinirte; und gieng also von Haupt zu Fuß/wieman saat/mit dem Candidato die membra corporis humani auch desselben Kranckheiten und Curen cursorie und generaliter durch/ Es respondirte auch hingegen der Candidatus als ein Chirurgus darauff dergestalt/daß ihm mit Lust zuzuhören war; In dem Er nicht allein von Unterschied der Wunden/nemlich

वि

to

er

ge.

its iel

ie

ht

jte

0-

m

1a

0-

ci-

e-

ch

welche Lethalia oder nicht lethalia wären; Item wie derselben Symptomata zu verhüten/wie dem kalten Brand vorzukommen øder zu dämpsfen/ discurirte: sondern auch deducirte/ welche Wunden/Geschwehre oder Schäden mit Pflaster/mit Del / mit Bulver oder Tranckenzu curiren: und die medicinalia in der Chirurgia zuzurichten. Nach dem num solches an die dren Stunden ordentlich getrieben/und das Examen geendiget! hieß Ihnder Herr Comes Palat. ein wenig abtreten / damit Er sich mit denen Assessoren vernehmen und schliessen könte/was ihn wegen ausgestandenen Examinis austatt Bonorum Novorum anzudeuten: Welches geschah/und ihm nach seiner Zurück-kunft/ durch dem Herrn Comitem kürklich angedeutet würde/das weil Er sich ben gehaltenem Examine also bezeiget / auch durch seine attestata seine Praxin und gute Qualitäten dergestalt remonstriret und zur Noriß gebracht/das wie er ihm die honores Doctorales zu conferiren decretiret hatte/ Er dahero sich nunmehro zu Annehmung derselben gefast halten solle/würde hierauff vermahmet/was Er ben solchem Doctor-Stande und Chirurgia in aute acht nehmen/GOtt für Augen halten/Känserl: Manst: und dem Heil. Rom: Reich treue und hold seyn/seine Pationten mit allen treuen Fleiß meinen / und mit tauglichen Medicamenten versehen und in Summa/ alles daskelbe thun und verrichten müste/was einem treuen auffrichtigen Medico Chirurgia wohl anstehe; Und solches solte er zu forderst mit einem Handschlage angeloben/ auch darauff einem Corperlichem End (dessen Formula ihm zuvor zu durchlesen in die Hände gegeben ward) mit auffgereckten Fingernzu GOM schwehren: Nach dem auch solches würcklich geschehen/ward er zum Licentiato erklähret und ihm Osculum pacis gegeben und das jentaculum præsentiret und in vertraulicher Besellschafft verzehret. Hernach conferirte ihm der Herr Comes die honores Doctorales cum annexis privilegiis & immunitatibus, investirte/und tradirte ihm also possessionem ad officium Doctoris Chirurgici durch überreichung der gehörigen insigniorum als Amsteckung eines



eines schönen güldenen Ringes/præsentirung eines auffgeschlas genen neuen Buchs / und Chirurgischen Instruments von Sitber: Item Auffsetzung eines Phiolbraunen Sammitten Doctor-Huhte; Zugleich nach des Waltheri Lehre in d.l. c.21 5.152. cum segg, anführend und auslegend/woher und worzusie erfunden/was Sie bedeuteten/ und was sich der Doctorandus darben zuerinnern hätte hierauff nun creirte/nominirte proclamirte/und renuncirte der Herr Comes Palat, den Doctorandum Herrn Gottfried Haacke zum Doctore MedicinæChirurgicæ und solches alles im Nahmen Gottes des Baters/Gottes des Sohns/und Gottes des heiligen Geistes / Auch ex Authoritate und an statt Känserk: Manst. mit angehengter erstlicher Sanction und Alnzeige/daß Er nun hinführe gleich andern für ein promovirter Doctorzu halten/also zu nennen/zu schreiben und zu respectiren sen/ben Vermeidung der dem Testimonio und Diplomati Doctorali (so er ihm sampt einem schönen Wapen-Brieffe/ und Vermahnung zu continuation Lobwürdiger Thaten zugleich übergabe) einwerkeibten Straffe 50. Marck lötiges Goldes/auch Känserl: Manst. des heil: Rom: Reichs und Churfürstl: Durchl: zu Sachsen schwehre Ungnade. 2118 solches geschehen/ward ihm dem novo Doctori so wol vom Herrn Comite Palatino seinem Promotore als auch deuen anwesenden Herren Assessons Amverwandten und Freunden durch eine kurkgefaste Rede (dergleichen dann die besten / undwolabzugehen pflegen) gratuliret und Glück gewünschet; Auch sein Nahme und Titul in des Herrn Comitis Pal. Promotions-Matricul unter der Rubric von Doctoren &c. so fort eingetragen. Wie nun ferner solcher neuer Doctor sich gegen dem Herrn Comitem Pal. durch eine zierliche Amtede zum fleissigsten bedanckte: Alsso ward auch hiedurch solcher promotions-actus geendiget k nur das noch (welches allhier nicht zu vergessen) der Herr Comes gleich wie Er vom Gebet und Amruffung Gottes den Amfang gemachet; Allso auch allhier dem grundgütigen Gott als Doctorum Doctori altissimo & Brabeutæ summo sur omens. perli-



risc

nen

liche

nit

in

ren

ief

fich.

ihn

ım

ift/

reil

ine

on-

0-

un-

uff

gia

nft:

ten

en-

ten

ohl

age

or-

mit

Tol=

und

Iti-

on-

um

dir-

gici

ung

nes

verliehene Gnade/Kraffte/Verstand und Cooperation: Denen Herrn Assessoribus aber deßwegen/ daß sie alles in Gedult anhörens und ihm mit ihrer ansehnlichen Gegenwart affistiren wollen/gebührenden Danck sagte. Hierauffward der novus Doctor Herr Gottfried Haacke vom Comite Palatino und denen Assessoribus über die Gassen in sein Quartier begleitet : Woselbst des Herrn Doctoris Eheliebste und Anverwandte (denen man gleichkals wegen des neuen Ehrenstandes gratulirte) sich enthielten / auch das Convivium Doctorale ruhmwürdig angestellet und ausgerichtet würde/ weil man sich wegen der Adgent-Zeit keine hellautende Music bedienen wolte) in ziemkicher Frequent an Mann und Weibs-Persohnen gang frollich erweisete s und sich mit Discursen so wol auch mit erlaubter Vocal-Music nebenst einen schönen Instrument (Hackebret genant)! ergätztel welches alles GOtt sen Danck friedlich und schiedlich vollendet und des folgenden Tages nach eingenommenen Frühestück in der Mittags-Zeit/weiles eben heil: Christ-Abend war/Abschied genommen ward. Rumistes Zeitsich muß singen:

Ehren-Gedicht.

At jemand Lust gehabt / die kleine Welt zukennen; Auch ihrer Kranckheit Art an jedem Glied zu nennen? An Augen/Adern/Brust/an Merven/Hals und Blasen/ (Alls Gicht/Stein/Bruch- und Krebs) an Därmern/Miltz und Nasen:

Ihr sends; Wer tadelt Euch? Niemand als Kunstwerderber! Den Ihr durch vieler Cur der Arte Ehr-Erwerber.

The send ein Wunder Kind/ in dem ihr Blind' und Lahm' Curiret offt ohn Müh'; ohn Kraut und dessen Sahm': Ihr/ Ihr/ Herr Doctor Haack'/ erwecket groß Verlangen Mit Eurer Wissenschafft und Glücks-favor umbfangen.

Die Felsen / Berg und Thal / der Kräuter Krafft und Gunst

Habt ihr vor langer Zeit erfahren durch die Kunst. Weil nun Apollons Hery die Kunst Bediente liebet! So kan er anders nicht I dann daß er Hoheit giebet!

Drumb

Drumb hat Er ench verehrt / den Doctor Stande für Fleiß; Alsso wird der belohnt / wer liebt den Umptes Schweiß. Black zu! Glück zu! mein Freund/ ihr send nun wohl genesent Weil Ihr jetzt freylich seyd mehr als ihr vor gewesen. Fahrt fort auff dieser Bahn 1 so wird der Musen-Schaars Mehr Ehrenglang und Macht Euch reichen offenbahr. Hierzu wird Euch die Noht der Patienten zwingen/ Und eigen Sehwachheits Fall zu stetem Fleiß auffbringenl Erhebt Euch hier und dort mit eurer Kunst und Wist Damit Ihr immerdar betretet Pallas : Siß: Gagt Danck / sagt Danck / Herr Haack/ sampt Doctor Lovens Svite; Für jenes Wunder-Manns Herrn Sytyhens Kunst-gebiehte: Der sah' wohl | das Eur Zweck zu Gottes Ehr gericht ! Drumb trieb' Er Vaters Lehr / mit stetem Unterricht: Den dem der Himmel hat ein Füncklein mitgetheilet! Der langen Ewigkeit; Derselbe stetig eilet Zum hohen Ehrenberg / der streicht varch hohe Seet Durch Sorge/Mah' und Ungstehdurch Regen / Reiff und Schnee Die Bahn dem Tempet zu 1 da kama sich gesetzet Und ihrer Diener-Zunfft mit gülden Wasser neßer! Der wit durch Blut und Todt zu ihrer Seiten stehn! Ja keiner in der Zahl wil hier zu letzte gehn ; Kompt dann der Todt einmahl mit scharff gespitzten Pfeilen Muff die gedrungen an 1 so muß doch offt zu weilen! Des grossen Nahmens Lob sampt ihren grossen Thaten Ins schwart gefärbte Zelt zur langen Macht gerahten! Herr Haacke/ihr thut recht/ihr suchet andre Gassen! Dadurch ihr diesen Berg der Ehren möget fassen / Und ganglich nehmen ein; Fragt nicht nach Schwerd und Spieß! Last grosse Riesen stehn / und was sonst bringt Berdrieß! Daßt was Ihr in der Still' und Friede könt erreichen! Da wolt thr nicht durchs Land und Wasser erst nachstreichen Die Weißheit liebet Ihr s die bringt Euch mit der Zeit Zum hochberühmten Schloß der wahren Ewigkeit. Was Æsculapius, was Cato auffgeschriebent Und hinterlassen hat 1 darinnen thut sich üben Stets euer hoher Beist 1 drumb schencket Euch die Krohn Der Musen hohe Gunst 1 und der Latonen Sohn.



Es giebt Euch Nuhm und Ehr die Schaar der Leib-Chirurgen Für Eure groffe Müh'l hier in den Sachsen Burgen! Und kompt in guter Ruh zum sichern haffen an! Wohl dem/der so zum Standt mit Glücke kommen kan!

Dieses übersendete seinem hochgeehrten Herrn und Freunde zum stets-wehrenden freund.

lichen Angedencken

FERDINANDUS CAROLUS DE BEICHLINGEN. Nobilis S. R. I. Exemptus.

DN. ZACHARIÆ DE BEICHLINGEN.

Com. Pal. Cæs. Filius natu maximus.

45584 46384 46384 46384 46384 46384 46384 46384 46384 46384 46384 46384 46384

War Marien-Sohn Christ unser Seligmacher Der beste Arzte ist 1 und zeigt dem Wiedersacher Sein Rosin-farbes Blut / womit Er alles heilt! Dem Günden-Büsser auch für Straffe Gnad' ertheilt!

So würckt Er voch forthin durch Menschen Argeneyel Daß Sie ben Alt' und Jung' im Nothfall wohlgedenes

Wofern der Patient nur GOttes Gnad' begehrt! Alsdann wird Er gesund und Ihm sein Wunsch gewehrt!

Zu dem sendt GOtt in Eil versuchte Curen-Steller Und machet offt gesund ohn Gab' und schwere Heller!

Doch wil GOtt daß man soll dem Artite geben Ehr' Und noch für seine Müh' Geschenck' und Danck vielmehr.

Mein lieber Doctor Haact'/ Euch hat GOtt hoch begnadet! Weil Ihr durch Argenen von Schwachheit Kranck' entladet!

Eur Kunst und Wissenschafft habt ihr vielmahls probirt,

Wie solches Chur- und Fürst nebst andern artestirt: Krebs/Fifteln/Gicht und Staar/ja Schwindsucht/Stein in Nieren/ Bruch | Mills- weh' und Geschwehr kont ihr mit GOtt curiren!

Gott geb' Euch Glück und Heil / zum neuen Ehrenstandt Und daß Ihr glücklich mögt kalviren Leut' und Land!

Aus sonderbahrer Wohlwollenheit und zu freundlichen Andencken schrieb dieses

Zacharias von Beichs. soff Gr:



03

Ir Rupertus von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/rc. Entbiethen hiermit allen und jeden/ Hoch- und Niedrigen unsere Königliche Gnade/ Hulde und alles Gutes; Ihnen zugleich zu wissen fügens de/ was massen Känserl: oder Königl: und des heil: Römischen Reichs Manst: gar wol geziemet/ solche sonderbahre Mühe über sich zu nehmen/und stets mit allen Kräfften dahin bedacht zu seyn/ daßzumahl zu umsern Zeiten oder ben Unser Königlichen Regierunge das heil: Rom: Reich florire, und in gewünschtes Auffnehmen komme/auch also das gemeine Wesen erhalten werden und bestehen; Janach dem Exempel unserer hochgeehrten Vorfahren am Reich das Känserl: oder Königl: Manst: Schwerd alle die senige/ so uns und das Reich verfolgen/ mit seiner scharffen Schneide abschrecken und außrotten/ so wohl auch durch treue Auffsicht und Handhabung Rechts und Gerechtigkeit der Streitund Schmähsüchtigen Parthen Muthwille und Boßheit gebührend gestraffet und nach abgehauenen Dornhecken alles feindses ligen Gewalts die Unterthanen des Heil: Röm: Reichs des langgewünschten güldenen Friedens würcklich wieder geniessen mögen. Eben zu dem Ende dann und weil wir nach GOttes Schickung und Direction anjetzo im Werck begrieffen senn! zu Einhohlung der Känserl: Reichs Krohn Uns in Welschland zu begeben/und damit gleichwol immittelst des heil: Rom: Reichs Zustand/ersprießliche Ruhe und gemeinen Wesens Wohlfahrt in Teutschland/Franckreich und dem Königreich Arelatzur Zeit unser Albwesenheit glücklich und desto besser verwaltet oder gehandhabet werde/ Somachen / ordnen und setzen wir den Wohlgebohrnen/Magnificum oder Hochansehnlichen Königlichen Prinken und Herrn/Herrn Ludewig/Palkgraffen am Reihn und Herhog in Benren/umsern vielgeliebten Sohn; 2ln welches legalität und fleissigen / Uns in viel wege bewehrten Auffsichts wir keines wegeszweiffeln; Sondern zu ihm vielmehr ein gut Vertrauen gesetzet/bevorab weil Uns unverborgen/daß solckes

auch unsere Vorfahren am Reiche/die Römischen Känsere und Könige im Brauch gehabt / und denen Pfalkgraffen des Reichs/sonderlich benm Reihn diese Ehre und Hoheit zu stehet/daß so offte der Romische Känser/oder König in Itau liam über das Gebirge verreiset / in seinem Abwesen / das Reichs/Vicariat in Teutschland/Franckreich und Könige reich Arelar vom obgemelten Pfaltzgraffen angetreten/ geführet/und versehen werden müsse: Runmehr mit wohlbedachten Muhte auch rechten Wissen und Willen; Zumahl auff vorgepflogenen reiffen Raht und Einwilligung Unser und des Reichs-Churfürsten / auch anderer Reichs-Fürsten / Graffen und Edlen als unserer und des Reichs lieben Getreuen/ und also aus Königlicher vollkommener Macht und Gewalt/zu einem offentlichen General Stadthaltern und Reichs-Richtern zu obgemelten Reichen auch in allen und jeden dem heil: Rom: Reichs Gallien und dem Königreich Arelat angehörigen Provinßen/ Chur- und Fürstenthümern/ Herrschafften/ Gebiethe/ Städten/ Schlössern/ Flecken/ Weilern/ Dörsfern sampt allen deren Zube-Hörungen/ste mögen Nahmen haben oder heissen/ wie sie wollen/ wie solches im und ausserhalb Recht oder Gewohnheit am kräffs tigsken und beständigsten geschehen solle/könne oder möge.

in Reafft dieser Constitution, vollkommene / freye / und unbeschrenckte Hoheit / Bewalt und Macht auch die Weltliche und Universal Reichs Berichtbarkeit / Irem die Gewalt und Gebrauch des Uns vom höchsten Ott aus väterlicher Göttlicher Güte und Versehung anbefohlenen Straff-Schwerds/alle Hohe und Mieder/Gerichte des Reichs auch gänzliche Verwaltung und Handhabung der heilsahmen Gerechtigkeit / so wol in allen Iwanck; als freywilligen oder Gnaden-Gerichtskällen an unser Stadt/Nahmen und Authorität / in offtbesagten Königreischen anch ihnen angehörigen Provincen / Fürstenthum / Herrschen Gesiehten/Gesiehten/Städten/ Schlössen/Flecken/Oörffern und Willern / und was darzu gehöret / sie mögen Rahmen haben wie



nete mit Recht und nach gehegten Gericht/zu üben/zu straffenst und über die Ubelthäter und Ruchsose/Ungehorsahme und Wiederspänstigessie seind auch wer sie wollen/zu vollstrecken/oder aber
nach Beschaffenheit der Missethat und Persohnen des Reichst
zuverweisen/in die Acht zuerklähren/oder mit Gefängnisse zu belegen / und also alle und sede Excesse und Rebellion ernstlich

zu bestraffen und abzuwehren.

Und damit Er solche Unter- und Obergerichts-Gewalts Verwaltung und Handhabung der Bedrangten / auch Erdrternng der vorfallenden Gerichtsfallen/ sowol in casibus voluntarix als contentios Jurisdict. ja an allen drtern und Unterthanen/wes Standes/Wesens/ Ehren oder Condition die auch sein / entweder durch ihn selbst oder dessen darzu verordnete Commissarien die oben- und unten erwehnte Sachen/Rechte und Gerechtigkeit (allein der hochheiligen Kirchen Frenheit ausgaenommen) nach der Norm der beschrieben Rechte und seinem be--sten Verstand/fren und ungehindert üben und gebrauchen misgen/ To übergeben wir Ihm und seinen Nachgeordneten / denen er solche anvertrauen oder befehlen würde/ auch vollkommene Genéral Gewalt / Hoheit und Macht / die gemeine ordentliche real- und personal oder von benden vermisscheten sonderbahre Collecten und Anlagen/Sie haben Nahmen wie sie wollen/ so Llus und Unserm Reiche zugehören und gegeben werden müssen/ nebenstallen Zinsen/ Einkommen/ Rechten/Intraden/Emolumenten/Accidentien/ Nieffungen/Licent- und andern proventibus der Fürstenthümer/ Herrschafften/Klöster/Gebiehten/ Gerichten/Städten/Schlösser/Dörffern/Flecken und Weisern/ so Uns und dem Reiche in Teutschland/ Franckreich und dem Königreich Arelat von Recht oder Gewohnheit wegen zugehören/zu forderu/zu heben/einzunehmen/und zu seiner Nohtwendig-keit auch zu Nuß und Wohlfahrt des Reichs/ und damit Er nicht genöhtiget werde/deswegen seine eigene proper-Mittel anzugreiffen/wohl anzulegen und zu gebrauchen:

Straffen einem und dem andern nach Billigkeit auffzuerlegen/ einzuheben und gestalten Sachen nach/dieselbe zu vermehren/zu mindern/oder gar nachzulassen/in und ausserhalb Gerichts: Wie dann auch die Jüden als unsere Cammer Leibeigene Leute auffund in Schuß zu nehmtn: Der verdammeten Ubelthäter und der Rebellen Güter nach beschriebenen Rechte zu confisciren und einzuziehen: Alle und sede zumahl Unser Reichs Cammerbediente (jedoch ohn Nachtheil ihres ben solchen Umpte ihnen zustehenden und wol hergebrachtens Rechtens) ein- und abzuseßen: Auch über alle gemeine un sonderlich benahmte und unbenahmte/groß un kleine dffentliche und privat Mißhandelungen im Rechte zu erkennen/ solche zu bestraffen und die Execution so wohl nach dens willkührlichen als gemeinen beschriebenen Rechten / oder Gesetze Erkäntnisse darüber ergehen zu lassen soder aber darüber Urtheil zu fäls len/andern zu committiren/in vorigen Stand wieder einzuseßen/ zu bannisiren/proscribiren/und ins Elend zu verjagen/auch davon wieder loß zu zehlen; Deßgleichen die durch Recht oder de kacko und in der That in Schmach und Unehre gefallen zu publiciren oder hinwiederumb fren zu machen und darüber zu dispensiren/auch solche Schmach gar auffzuheben/abzuthuen und zu kilgen; Zu dem auch über die Vornehmsten bevor im Appellations-Gachen/ so an Uns und das heil: Nom: Reich abgehen und gerichtet sind/Sierühren her/woher sie wollen/als unsere und des heil: Reichs General Stadthalter zuerkennen / zu erdrtern/zu entscheiden und decidiren/und sonsten/was der Sachen Mothturfft erfordert/darben vorzunehmen; üben und zu Werck zu richten; wie nicht weniger Fest-Täge und hohe Jahrmärckte anzuseigen/publiciren/ und halten zu lassen oder andern zu vergönnen; Die Rebellen und Verächtere des heil: Röm: Reichs zu verfolgen und zu straffen / Sie ihrer Reichs und andern Lehnschafften/aller Gnaden/Frenheiten/Privilegien/Indulten/Immunitaten/Rechten und Gerechtigkeiten zu entsetzen; Sie erb. loß/und unfähig zu machen/ zu vertheisen/ zu erklähren; und die also entsetzte Ehrloß gemachte und Bannisirte: Item die entweder vor sich/ und durch andere oder auch durch das Still-



ab

Ni

Zu

DD

mu

hei

Der

gle

als

51

gib

me

gn

cal

Co

(3)

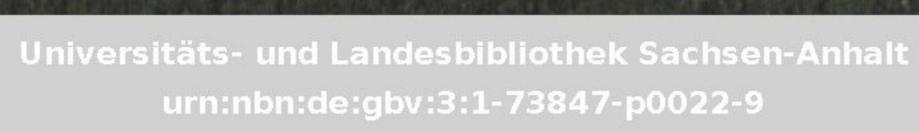
pra

Stillgericht oder durch andere Gerichts. Pflege verdammete und die ausserhalb Rechtens (wie gebräuchlich) verurtheilte und abgesetzte/wieder zu Ehren-21mptern/Würden/Stand und vorige Rechts-übung vollkomlich restituiren: Darzu auch Decreta, Abscheide/Statuta, und Provisional Bescheide in allen und seden vorgemelten Geschäfften von neuen zu machen/ die gemachte zu bessern / und ganklich auffzuheben / und solches einmahl mehr oder so offte es die Noth und Gelegenheit erfordert und die Vermunfft Regul dictiret: so wohl alle und jede Lehnstücken/so dem heil: Rom: Reich eröffnet / oder da sie künfftig noch vacant werden würden / andern anzuvertrauen und zu conferiren; deßgleichen auch andere hohe und niedrige Reichs-Lehn zuverleihen und sie damit zu investiren (allein ausgenommen hohe Fahnlehn/ als Ersbisthümer/Hertzogthümer/Maggraffenthümer/ und andere / welche mit der Fahne und Schwerd pflegen in Lehn genommen zu werden/ auch von welchen denen Bedienten des Reichs Hoffraths/alten Brauch nach/die gebührende Taxa abgestattet wird) und von denen also belehnten Vasallen; so offte sichs begibt/die gewöhnliche Ends-Pflichte der Erbhuldigung / Fideliratis, und Gehorsahm-leistung in Unserm und des heil: Rom: Reichs Nahmen/und in dessen Stadt zu fordern und auffzunehmen. Wie auch zu denen Canonicaten Præbenden, und Dignitäten / Obssie gleich zu Verpflegung der Geistl: Persohnen und Amptern gewiedmet / und Electivæ, oder nach den Pontificalibus in denen Erg- und Bischöfflichen Cathedral-Kirchen unter die Majoren mit gerechnet/auch die Vornehmsten in denen Collegiis sind/sonderlich die Personatus, Pfarr = Kirchen/ Geistl: und Weltliche Stifftungen und officia in dem / und so offt sie eröffnet werden: tauglich und geschickte Persohnen zu præsentiren/Auch sene Stifftungen und Aempter zu conferiren: Ferner auch die Ehesteuren/Leibgedingen/und Morgengaben/Gegen-vermächtnissen und Hochzeitliche Verehrungen zus zulassen/zuverstatten und zu bestätigen: Denen Bloden/Unsinnigen/Wahnwißigen/Rasenden und andern undiscreten Persohnen/welche nicht eigenes Gewalts und Rechlens sind/ Vormundere; Denen Wähsen/Mindersährigen/Pupillen, wie
auch denen Wittben und Shelosen Frauens. Persohnen aber
auch denen Wittben und Shelosen Frauens. Persohnen aber
Tutores und Defensores zu sesen: Auch die widerrechtlich
oder nullter gesetze Tutores und Defensores zu consirmioder nullter gesetze Tutores und Defensores zu consirmiren; Die angefallene Fiscalische Güter und Rechte in Erbfällen
in Städten und auff dem Lande so wohl an beweglichen als liegenden Gründen/wenn nur solches im Recht und sonsten erlaubet/ in Unsern und des Heil. Reichs Nahmen zu exigiren und

derselben possession sich anzumassen: Wir geben und concediren auch dem mehr-bemelten Pfalkgraffen als unserm und des Reichs General Stadthaltern aus Königlicher Gewalt und Macht/wie obgedacht/mit rechtem Wissen und wohlbedachtem Gemühte/vollkommene Gewalt und Plenipotent Notarios Publ. oder offene Schreiber und Richter solenniter zu creixen/zu machen/ und mit dem Tabellionat-Ampte geschickte und taugliche Persohnen und (wie brauchlich) mit überreichung der Feder und Tintenschirrs; nach dem Er erst vorhero von ihnen die gewöhnliche Eydspflicht der Treuheit/so Uns und dem Heil: Rom: Reich zustehet/abgefordert und * leisten lassen/zu investiren: Ja auch diese Gewalt und Macht/ solches andern mit gleicher authorität zuverrichten anzus befehlen und es zu concediren / dieselbe auch wegen ihres Berbrechens und Unwürdigkeit/solcher Potestät und hos hen Ampts wieder zu entsetzen zueigende: Wie im gleichen Gewalt und Macht/die ausser der Ehe gezeugte Kinder/Ba-Kardte / Fündlinge und alle andere aus einer im Rechte verbohtenen und verdammeten fleischlichen Vermischung gezeugten Kinder und Manseren / sie seind Allt oder Jung / ben Lebzeiten oder nach Absterben ihrer Eltern/rechtmässig zu legitimiren/obsie auch gleich Durchlenchtiger Fürsten/Herkogen/Graffen und Frenherrn uneheliche Kindere wehren; und dieselbe an ihren

mangelhafften Ehelichen GeburtsStande zuerganßen mit ih

nen zu dispensiren und allen Mackel und Fehler ihrer Geburt



zu a

allen

ab in

Blu

tern

gela

doch

Erb

halte

get 1

Gno

und

laffe

und

timf

tiger

allen

unge

Bu

Ron

Ger

meg

hätt

con

aller

mun

mu

ner

men.

dack

zu aboliren/zu tilgen/und abzuthuen: Darneben sie auch zu allen und seden Successionibus oder Erbgangs Rechten/zumahl ab intestato zu habilitiren/also daß Sie mit ihren Vettern und Blutsfreunden als MitErben/zu allen Ehren/Würden/Amp-/ tern und jeden rechtmässigen Handelungen oder Geschäfften zu gelassen werden sollen/ und das solches geschehe/ anzubefehlen/ jes doch alles ohn Nachtheit und Beschmälerung der rechtmässigen Erben in auffe und absteigender Linie) sie auch für eben so gut zu halten / als wehren sie aus einem rechten reinem Ehebette gezeuget und gebohren. Ja alle andere Macht- und Recht-Sprüchel Gnadenwercke/Regalia und Regiements-Rechte zu exerciren/ und in Summa alles und jedes fren und ungehindert zu thun/zu lassen / oder zugebrauchen und zu üben / welches dann einem General Vicario des Heil. Rom: Reichs allerdings wohl anstehet/ und zugehöret: Und da Er irgend eines und anders jet oder künsttig nach Necht und Gewohnheit eine specialere und kräffs tigere Gewaltgebung/Constituir und Statthalter/Setzunge in allen und jeden Regiements-Fällen oder Geschäfften bedürffte/ ungeachtet auch solche entweder grösser oder geringer/als die Buncten/so droben exprimiret / und die auch uns und dem Heil. Röm: Reiche zu thuen und zu verrichten entweder von Recht oder Gewohnheit wegen zustehen möchten und könten/ und wir deß= wegen plenitudinem potestatis allenthalben zu exerciren håtten/solches alles übergeben wir ihm hierin durch special concession gleichfals plenarie: Ungeachtet und ungehindert aller und seder ausgegangener Brieffe oder künfftiger Verordmingen/Gesegen/Constitutionen/Gewohnheiten/Statuten/ municipal und Local-Rechten/oder aller andern wiedrigen general und special Befehlen/ Decreten/ Sanctionen/ Privilegien und Edicken/Sie mögen Nahmen haben/wie sie wollen; Denen allen wir hiemit in genere und specie, gleich als wehre hierin alles in specie exprimiret / aus rechten Wissen / und wolbedachten Muht auch aus Königlicher Macht und Vollkom= mensseit der ogiret und dieselbe ganklich verrichtet haben wollen. Setzen wollen/erklähren und befehlen hierauff ernstlich und bestänz

ore

vie

ber

ich

mi-

llen

lie-

au-

und

alk-

aus

tem

und

tich-

lio-

uch-

dem

reu-

und

acht!

13116

hres

) hor

ichen

280=

ohte-

Rin

oder

ob sie

ihren

rit ih

beständig allen und seden Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ ob sie auch gleich Päpstliche Ehre und Würde führeten, Item allen und jeden MargGraffen/Graffen/Baronen/Edlen/Rittern/Anechten/Lehnleuten/Schutzverwandten/Städten/Flecken/ Dörffern/Communen/wie auch derselben Vorstehern/Rähten und Hauptleuten und derselben angehörigen Gemeinheiten Schlössern/Weilern/Unterthanen/Einwohnern und Frömbden/ Castellanen/Officialen/Beampten/Schultzen und Richtern/ ja ins gemein allen und jeden Mtenschen/wes Standes/Ehr/ Würden/Wesens oder condition die auch seyn/jekigen und künsftigen/daß Sie vorgemelten Herkog Ludewiegen/Unsern und des Heil: Reichs also von uns jeko geordneten General Stadthaltern und Reichs-Richtern : ja der unsere Persohn in allen vertreten muß/wie auch seine bevollmächtigte und nach gesetzte Befehlshabere/ gutwillig und ohne Widerwillen dafür erkennen/annehmen und halten/2luch darauff ihm und allen seinen Officianten/welche Er dißfals an seine Stadt verordnen wird/von.Unsernt-und des Heil: Reichs wegen allen schuldigen Gehorsahm erweisen/auch in der That in allen Dingen treue und hold seyn/bevorab seinem Geboht und Verboht gehorsamen und hierinnen ihrliebe und devotion gegen uns und des heil: Reichs erweisen wollen / und solches alles ben Vermeidung der hierauft wider die Ungehorsahmen und Rebellen von offtbemelten General Reichs Vicario gesetzten Straffen/auch unser hochsten Ungnade und einer Pöen 1000. Marck lötiges Goldessoie ein seders so offter freventlich hierwieder handeln würde ihm oder seinen Substituirten Gewalt-habern ohnweigerlich zu bezahlen / und zu seinem nohtwendigen Gebrauch einzulieffern verfallen sehn solle. ZuUhrkund dessen haben wir wolwissend unser Königliches Insiegeldaran hangen lassen/ So geschehen in Augsburg/Feria vel die Tertia nach dem Gebuhrts-Fest umser lieben Frauen. Jahr Christi 1401. Unsers Reichs aber im andern.

RUPE RTUS.



Ad Mandatum Domini Regis proprium

Johannes Weinheim.

Dru

hen

daf

men

auf

alle

und

dar

àR

W

mi

hoo

ctu

der

Mantissa Declaratoria.

Aff zwar die Schwaben und Sachsen sampt ihren Her-pogen und Regenten/so vor dessen und schon vor Anno 1356. Pfalkgraffen genennet/ und des Reichs Vicarii gewesen (vid. Fabric. de Orig. Duc. Sax. 1. 1. in fin.) ja in Teutschland vor und nach angenommenen Christl. Glauben für die mächtigsten 2. Seulen oder des Känsers Rückhaltere zu achten senn/darau ist kein Zweiffel; Vielweiniger ist in Zweiffel zu ziehen/ daß die vorstehende Constitution und die darinnen enthaltene Vicariats-Rechte als eine Confirmatio Aurex Bullx Carol. IV. nicht nur allein die Pfalt benm Reihn/sondern auch die Pfalt Sachsen an der Elbes Saal/ Unstrut und Weser concernire; wie darvou Arumæ. ad Aur. Bull. c. 5. thes. 31. item de Comit. c. 7. n. 16. gar fein discuriret / und im kurken Bericht von den Pfalkischen Vicariar Rechten in Anno 1614. qedruckt fol. z. 7. & 10. Item Rettung des Chur Pfalkischen Vicariats &c. fol. 30. & 100. deduciret mird; Denn allda stehen diese Worte: Es ist sich umb desto weiniger zuvermunderns daß dieses vortreffliche Ampt des Vicariats neben der Ehur einem Pfalkgraffen benm Reihn vor andern Fürstlichen Häusern auffgetrageu worden; In Erwegung die alte Pfalkgraffensnicht allein/wie vorgemeldet/aus Königlichen Stammen entsprossen! und von ihren Vorkahren mächtige Land und Leute ererbet; sondorn auch ratione Comitivæ Prætorii, utpote quæ proxima à Rege dignitas fuit, andern Weltlichen Häusern an Ehr und Würde vorgegangen: Wie dann auch nicht unzeitig vers muhtet wird/daß neben der Pfalk am Rhein auch dem hochköblichen Hause Sachsen/vi & jure Palatina Præfe. Auræ, & Majoratus domus, welches Almpt dann auch demselben zugestanden / des Heil. Reichs Vicariat anbes fohlen worden/Add. Freher. de Orig. Palat. passim & cumprimis cap. 1. fol. 5. & cap. 3. 8. illud negare, fol. 22. So gar/daß in Sachsen fünff PfalkStädte/ale Grona/Goklar/ Walhausen/Allstädt und Merseburg an der Sahle zu des Reui-

m

in

ür

en

en

en

nd

nd

hs

uff

ic-

In-

er/

nen

118 c

lle.

fre=

Im

im.

Königs oder des Reichs Statthalters Six-und Gerichtshaltung verordnet/Freher. d. l. cap. 2. Gleich wie aber die jura & absoluta Potestas solcher Vicariorum in der Aur. Bull. Imp. Carol. IV. æqvi pariret: 211so muste doch allenfals das Vicariat des Hauses Sachsen weinigsten per fictionem juris auff die Zeit/ da sich des Herhogens und ChurFürstens in Beyern Vicariat-Recht angefangen / retrotrahiret werden; Und also des Kan. sers Ludewigs Constitutio Imperialis de juribus Vicariarus Palatini declaratoria & confirmatoria, als der Zeit nach/jünger/dann die Aurea Bulla, in allen dem Churhause Sachsen gemein senn: Nam socius unius ejus demg; collegii gaudet sui consocii privilegio omnimode; Massen dann auch die frequentia actuum celebratorum nebenst der Observanß mit mehren bezeuget. Zu welcher Zeit aber eigentsich das Vicariat des Pflalkgraffens in Beyern sich angefangen/ solches wird benm Freher. in Appendice fol. 19. 9. Non solum autem &c. angezeiget / nemlich Tempore Pipinorum & Caroli Magni, und sen dieses Vicariat nicht allein zur Zeits da der Känser verstorben; Sondern auch wenn Er über die Alpes Pyræneos in Italiam verreiset / denen Psflalkgraffen jure non decrescendi überliesfert/ sogar/wenn der Känser delinquiret und wider seine Capitulation gehandelt/nicht aber/wie ben Stifftes Capituln, eine Niedersetzung; Sondern ein ordentlich Gericht vom Pflalkgraffen darüber angestellet und der Känser vorgefordert/auch offters condemniret worden. Hæc ille. Es haben zwar die Bibste auch Vicarios, wie in des Matth. Merians Archontologia Cosmica ben der Land Charte won Rohm n. 40. zu sehen/Allein dieselben/ob Sie gleich groffe Gewalt haben/sind sie doch/wie diese/nicht erblich/absoluti, und Legales, sondern Electivi und beschrenckt. Daß also die Rom: Reichs Vicarii mit solchen nicht; Sondern vielmehr mit denen Exarchis, wovon Merian. d.l. n. 12. zu vergleichen/ und vermuhtlich sieder Anno Christisst. ihren Ursprung daher haben/Jassessind quoad Collationem-Regalium & Dignit



nichts anders / als perpetui & illimitati Vicarij, oder wenigsten denen Erhherzogen zu Osterreich (Walther. de St. Doct. cap. 5. 5. 10. in allen gleich / also daß Sie tempore interregni Comites, Barones, Domherrn und Nobiles creiren mögen/welche durchgehend passiret werden/ (wenn gleich die Känserliche Consirmatio nicht darzu kompt/) wie doch Anno 1658. geschehen.

Db nun zwar wohl der Vicariorum des Reichs zwenerlen Geschlechte seind/als etliche ex legis, etliche aber ex hominum Authoritate gesett/ so kan doch keines von benden denen obvermeldeten Reichs-Vicarien nummehr nicht separiret und andern zugetheilet werden/sondern regieren bende universaliter an statt des Känsers Majestatice, theils actu, theils habitu oder virtualiter/wie vor Zeiten 2. Känsere/wovon zu sehen in Tit. Cod. de Spectacul. & Comit. Consist. conjunctim & ratione potestatis pro indiviso regieret haben. Es ist auch die consvetudo und observantia contraria, worvon d. Arumæ. d. l. in fin. disseriret/unerwiesen/und ipso jure nuila: Essen dann/daß einer von benden propter impedimentum vel absentiam alterius die vices absentis vel mortui Imperatoris Imperium vel ejus realem Majestatem in exercitio Regalium repræsentando allein vertreten musse/ wie auch offters und noch iu Anno 1658, von Chur Sachs, wegen Chur Heidelberge Streits geschehen/zu dem ist auch vom Känser Carol. V. benm Goldast. p.r. in Reiche Satzung fol. 243. und in allen Känserl. Capitulationen dem Churhause Sachsen sein Vicariat Recht expresse confirmiret / und dießfals alle jura specialia eingereumt: Gleich wie nun dieses Vicarii universales, Generales, perpetui, und ordinarii, ja gar interreges, tutores & Judices Imperii sind: Allso haben Sie auch tempore interregni alle und sede special-Gewalt/Privilegia, Regalia und jura Majestatica in contentiosis & gratiosis: Item jus pacis & belli in Hånden/Arum. d. l. Nam Majestas non confistit in Tituli splendore sed potestate dominandi absoluta superioris impatien-

1.

m

11/0-

it

1-

11-

vie

nt-

der

æc

des

rte

e ti,

ilfo

um

te Arnisæ. in Polit. cap. 11. Von diesen Känsers. Regiements. Rechten aber hat sich und dem Reiche der Känser nichts reserviret und aufgaezogen/als allein die Fahnlehne i. e. Erh- und Bistühmber auch Fürstenthümber und Marggraffschafften so durch vexilla verliehen werden. Dahero nun auch die Potestas dev Reichs Vicarien der Känserl. Gewalt und Macht in übrigen allallwege gleich per l. I.C. de off. Vicar. Tiber. Dec. Cons. 23 n.67. Vol. I. Surd. Cof. 281.n. I. Qvirin. Cnbach.d.l.thef. 32. Mager. von Schönberg de Jur. Advocat. c 9, n.725. vid. Dm Carpzov. ad L. Regiam cap. 11. Sect. 15. add. Arumæ. de Cormit. c.3. n. 53. 211so daß die Vicarii generales S. Imp. Rom. hinführo so wohl als der Känser selbst diese nachfolgende und andere actus Contentiosæ & voluntariæ Jurisdictionis rempore interregni zu exerciren haben/als nemlich 1. die bescholtene und Ehrlose Leute kama zu restituiren/ 2. Notarios zu creiren/3. Comites Palatinos scil. honorarios zu verorde nen/auch uneheliche zu legitimiren und zu allen zustehenden Rechten zu habilitiren/welches andern Chur- und Fürsten nicht zustehet / Arum. de Comit. c. 3. n. 57. 4. Grosse Feste und Jahr. märckte anzusetzen / 5. Zu nobilitiren und Graffen zu machen f 6. Doctores omnium Facultatum zn creiren / 7. Academien zu erigiren / 8. Allerlen hohe Gerichte zu halten / 9. Beistl. Præbenden zu verleihen and Steuren einzuheben / Baronisiren oder eximiren/ 10. Privilegia und Salvaguardien mitzutheilen / Mager, von Schönberg de Advocat. c. 9. 11. 721. cum segg. Ein Erempel dessen hat man am Privilegio ante Cospus Jur. Gothofredi posito &cc. vid. Buxtorst. ad Aur. Bull. item Cubach. d. l. Arnisæ in Politic. cap. 12.5. ostendimus zes. Et quanquam &cc. Die meisten solcher Regalium nebenst der Jurisdictione voluntaria können sie auch andern düchtigen Bersonen/nemlich denen Comitibus Palatinis ale Ranserl. Commissariis und Rähten nach Inhalt obiger Constitutionis Cæsæreæ & Aur. Bull. wieder verleihen/welche dieselbe Herrligkei. ten im Nahmen des Känsers und des Reichs exerciren müssen! welche



welche Verleihungs-competents nicht für temporal oder personal; sondern in allem für real und perpetuirlich zu halten Allermassen aus obigen allegatis Authoribus, observantia und Constitutione Imp. Ruperti sign. * gnug erhellet: Go sind * auch der Vicariorum Comites Palatini Imperiales honorarii eben so hoch authorisiret und dignitiret/als jene/so vom Kanser creiret: Nam quod ex concessione Imperialissit, id ab ipso Imperatore factum esse statuitur, Petr. Wesenbec. Conf. 18. n. 4. per c. 11. Extr. de Præbend. Unde Besold. in Politic. tom. 2. Dissert. de Orig. Duc. Ital. n. 174. probat: Quod recognitio investientis vel Qualitas Creantis non tollat effectum dignitatis, nec secundum ipsum habere Regalia, est de proprietate Comitum. Hinc Herm. Conring. in Discurs. de Imperator. Rom. in fin. sic docet: Manifestum est, etiamst vollas omne Cæsareum nomen, jus tamen simm (fc. Majestaticum & Præëminentiæ) Germanico regno permansurum integrum. Was aber ein Comes Palarinus sen und woher Er alfo genenmet werde/ solches beschreibet Marqv. Freherus d. l. in Appendice in Principio, also: Der Name der Comitum Palatinorum ist ein Titulus illustris officii & Dignitatis Regalis, und hat einen Anfang genommen von denen/ so aus einem hohen berühmten Geschlechte entsprossent und des Romigs Palatium oder Hofflager begleitet: Dars umb irren dieselben gar sehr/welche solchen Nahmen vom Palatio Trevirensi, oder dem / so mitten im Rhein ben der Stadt Cuba zu sinden / oder aber anders woher deriviren wollen / (ungeachtet referiret wird / daß zu Hach in der Känserl. Krönungs und frenen Reiche Stadt/worinnen der Känser Dom Herr werden mußseine Curia, so Palatium genennet wird/verhanden/ und darinnen die Comites Palatini ihr Gebiete haben sollen.) Immittelst aber ist 311 mercken / daß als die Römischen Känfere den Untergang des Römischen Reichs dahero kommend angemerkket / daß (weit die Familien und hohen Geschlechte oder alten und Edlen Teutschen sonderlich Reichs Vasallen in denen angehörigen Provincien/so ento



entweder mit Armuth gedruckt würden/oder sehen/daß die Ehren-Titul und Aempter als Tugend-Belohnungen/an Sie gar selten kamen; sondern allzeit denen/welchen Känserk. Hoffleutes zu theil würden / nicht ben Hoff zum Auffwarten erschienen / Sie würden dann darzu sonderlich eingeladen oder gezwungen) der Känserl. Hoffschlecht respectiret würde Auch endlich zu befürchten/daß der Reichs und Landsassen ihre Sohne als vom Hoff-2sdel veruchtete Leute / da Sie doch aus hohen tapsfern Häusern gezeuget/sich endlich an andere Regenten wenden/ und denen das Heil, Rom: Reich in die Hände (wie sonsten offt geschehen) spielen möchten/so haben die vorsichtige Känsere diesem Unglück zu begegnen dahin gesonnen/wie sie dem Reichs und Land Adel einen bessern Zutritt zu denen Ehren-Stellen/ Tugend-Belohnungen und Diensten bereiten möchten/ nemlich hierdurch/daß Sie allzeit des Känserl. Hofflagers Reise-Gefehrte und Ehren-Bediente senn solten/daher dann kommen/daß/wer am meisten und längsten solche Dienste verrichtet/derselbe dadurch den Ehren- und 21mpts-Titul eines Reichs Hoffgraffen im Lateinischen Comitis Palatini erlanget/ welche auch der Känser seine angelegenste Geschäffte anbefohlen: Und wenn Er dieselbe wohls treulich und glücklich aufgerichtet/hat Er ihn endlich in eine Römische Provinß ablegiret/und darin zum Landpfleger oder Statthalter gemachet/vid. I. Prisco nunc ordine Cod. de Palat. sacr. largit. lib. 12. des sen Exempel findet man benm Marg. Freher. d. 1. cap. 13. S. At rursus &c. am Dno. Jacobo, Fürsten und Känserl. Legato; item Fencio Rittern/Gebrüdern und benden des Geschlechts de Prato, Luniciana & Palatii Lateranensis Comitibus, melchen Känser Ludewieg Bavarus nicht nur diese Dignität conferiret; sondern auch aus seinem Herkoglichen Benerischen Wapen den Leuen mit einer Kron auffm Haupte verehret. Wie nun hochst zu rühmen/wann dieses löblichen Känsers Exempel auch andere/und zumahl die Reichs Vicarii nebenst ihren Successoren und Consorten/an denen/sosie erhoben/für andern würcklich imitiren/ Angesehen sie im gegentheil ihre eigene reputatation



tation und Hoheits Rechte sehr schwächen: 201soist gewiß / daß es ihnen an schuldigster Auffwartung/gehorsamster Assistens/be= harlicher veneration, tremister devotion und beständigen Vertrauen nimermehr ermangeln werde. Solcher Hoff- und Pfalsgraffen Dignität nun ist zwar vor dessen nur personal, und auff Lebetage verliehen gemesen/zur Zeit des Känsers Henrici Aucupis und dessen Sohn Ottonis aber propagiret / Arum. de Comit. c. 4. n. 28. & seq. Sie haben auch die Ober-inspection und Bottmässigkeit über die Notarien und Unterrichter gehabt/ Calvin. in Lex. jurid. voc. Comes. n. 90. und dahero inter illustres referiret / denen Proconsulibus Imperatoris Asiæ, zumahl wegen conferirter Jurisdict. voluntariæ æquipariret/ und weil Die mit allen denen Rechten/Privilegien und Regalien/ damit vor Zeiten die Reckores der hohen Schulen und Principes agentes in rebus begabet/verehret worden / so statuirt Henricus Cnaustin. in Lib. art. Notar, in princ. nebenst Cale fato und Chassanæ. de Glor. Mund. p. 5. Cons. 50. & ult. ohn Bedencken / daß noch heutiges Tages auch denen Com. Pal. honorariis mit allen fug und rechte über die Ritter / und Edlen Herrn die Oberstelle zukomme und gegeben werden müsse. Wird derowegen zu dessen Verantwortung ausgesetzet | daß jener Comes Palatinus Cheruscus erst nach erlangter dieser hohen Würde sich zu einem solchen/den er vi Comitivæ suæ selbst creiren und dignitiren konnen/dignitiren lassen; und diesen Titulum Comitis Palatini Generalem à Summo Principe collatum in einem publico Instrumento Notariatus Francofurtano denen Tituln seiner particular oder popular functionen die noch gar keine Dignitat operiren Anno 1667. zwar seinem Summo Patrono und Haupte der Christenheit zu Geringhaltung und Abbruch dessen jurium Præeminentiæ gereichend/aber doch etwan nicht böser Meinunge zu allerletzt hinan gehenget / da er doch von Rechtswegen der erste senn sollen. Interim sit ita, quod aliquando splendor solis à nubibus obsuscetur; contrà verò, illedispellantur, & tandem in æternum non

SOLIDEO GLORIA!

cacion uni Sobeliss Robie febr febreferen III genelles de genelles dags ante napidubilad dan noise tob valimit, noise con a befulling selman dunished verticular internet int Ann can dendison to her to the top of the first dendical to the Thought to be a few details and the few seasons and the few seasons and the few seasons are and the few seasons and the few seasons are a few seasons are a few seasons and the few seasons are a few seasons are few seasons are a few seasons are a few seasons are a few season 200 ob. mund Ithingsquig begatthon Ondo Did City noidsoidair-130 and that make the grant soils Vidadan taninarranta Ann Parisso / The tain this pillantice & The agani aughan dun de minerano por birritas in división THE TAX RESIDERATION OF THE PROPERTY OF THE PR institution which delicated and the property of the party builtens at dun unigenhart. The hines of the hine and distribution de la reconstra de la literatura de la liter Printed of Lungson, Statistics of County of Suddy ni assisted Henricus Chandin in Lab act. World in posse, modern Car de faite inste Chais and op house de Conference et atte. deg another the model and some some Sugest and the training of miles) Cent Control of the first of the firs -daises and a comment of the contraction of the con es de monte, que d'espert partir permit de mais promise en mille de mille d tuded affect astigues and the superist court of the court desired an einem fold out to vi Comitive Hill menis de constant and the distriction of the field of the field of the first tier and the first Pilos com Paring on malon de moloco de interes Prince Colleallooned authorolf comenualni colleg gang ni ma man bain relagog root-relavious particular final in a const die noch all keine Dignisht operiren dano robe, zwar schenken Lumano, dan one und Haupte der Christenheit zu Geringhal-tielzund Abend dessen jurium Perceminentier gereichen saber the best to the first applied to applied the state the state of Carlot miragest and must strip you as the perfection and the and timedaldo sudidua k tiloi robastoi obasupila houg tral yero, illiedifpellinius, Scrandonius don huice; fed degue ININOID ORGINOS



